

Jagdrecht;
Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterung Laindl
im Staatsjagdrevier Isarwinkel

Anlage
1 Übersichtskarte

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgende

Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Im Staatsjagdrevier Isarwinkel im Bereich der Fütterung Laindl, wird für das in beiliegender Karte rot markierte Gebiet ein Betretungsverbot erlassen. Das Betretungsverbot gilt vom 1. Dezember eines jeden Jahres bis 30. April des Folgejahres.
 2. Der Bereich liegt 2.500 m nördlich des Ortes Jachenau. Er umfasst ca. 130 ha.
Nördliche Grenze:
Mitte des Gamsgraben, bis dieser auf den Graben Kufleine trifft, weiter in den Graben beiderseits der Flanke des Mitterkeil, zum Gschwendtgraben unterhalb der Gopperalm.
Östliche Grenze:
Vom Graben Kufleine weiter in den Graben beiderseits der Flanke des Mitterkeil, zum Gschwendtgraben unterhalb der Gopperalm.
Südliche Grenze:
Gschwendtnergraben bergwärts bis dieser mit dem Weg zusammentrifft. Von hier aus Richtung Erzgraben. Den Erzgraben bergabwärts bis dieser mit der Forststraße zusammentrifft.
Westliche Grenze:
Der Forstweg von der Jachenau Richtung Lainalm. Von hier den Wanderweg weiter zum Glasbachwasserfall. Ein Teil der Lainalm befindet sich im Betretungsverbot. Der Forstweg selbst und der Weg zum Glasbachwasserfall, der weiter zur Benediktenwand führt, bleibt frei.
- Die beigegefügte Karte im Maßstab 1:10.000 ist Bestandteil dieser Anordnung. Die Anordnung mit ihrer Anlage ist bei der unteren Jagdbehörde Bad Tölz-Wolfratshausen niedergelegt und kann dort eingesehen werden.
3. Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder

- b) die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem Zweck der Betretungsverbots vereinbar ist oder
 - c) die Umsetzung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
4. Von dem Verbot bleiben unberührt:
- a) die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd-, und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
 - b) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern und Dränanlagen im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung des Gewässers notwendig sind,
 - c) Unterhaltungsmaßnahmen an den öffentlichen Straßen und Wegen im notwendigen Umfang, sowie der Winterdienst,
 - d) Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Wasserversorgungs-, Abwasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
 - e) die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
 - f) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Jagdbehörde erfolgt,
 - g) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
 - h) das Betretungsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden nach Ankündigung beim Revierinhaber.
5. Gebote und Verbote, die sich aus den Naturschutzgesetzen ergeben, insbesondere Bestimmungen zum Biotopschutz (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz, Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz) und dem Netz „Natura 2000“ (§§ 31 – 34 Bundesnaturschutzgesetz und Art. 20 Bayerisches Naturschutzgesetz) bleiben unberührt.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
7. Diese Anordnung gilt bis zum 30.04.2025.
8. Die sofortige Vollziehung des Betretungsverbots wird angeordnet.

Gründe:

I.

Durch die zunehmende Nutzung des Waldes durch Erholungssuchende und Sportler schwinden Rückzugsmöglichkeiten und Ruhebereiche für Wildtiere stetig. Damit

verbunden sind negative Auswirkungen auf das Verhalten und die Physiologie der Tiere. Als besonders schwerwiegend erweisen sich Störungen im Bereich von Wildfütterungen und der naheliegenden Einstände des Wildes in der Notzeit. Im Bereich der Fütterungen und der Einstände im Staatsjagdrevier Isarwinkel nehmen die Störungen durch den steigenden Freizeitbetrieb durch Spaziergänger, Jogger, Schneeschuhwanderer und Skitourengeher laufend erheblich zu. Der Forstbetrieb Bad Tölz der Bayerischen Staatsforsten AöR hat deshalb beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, untere Jagdbehörde um eine Beruhigung dieser Bereiche mittels einer Anordnung eines Betretungsverbots angefragt.

II.

1. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdgesetz – BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG). Aufgrund des Art. 21 Abs. 4 BayJG kann die untere Jagdbehörde das Betreten von Teilen der freien Natur zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten untersagen oder beschränken.
2. Die Anordnung dient der Sicherung einer möglichst ungestörten Fütterung des Rotwildes während der Notzeit und dem Schutz seiner Einstände. Das Betretungsverbot erweist sich als notwendig, um bei der zunehmenden Inanspruchnahme der freien Natur durch die Bevölkerung, Ruhezone zu schaffen, die dem Wild in den teilweise sehr schneereichen Wintern ungestörten Aufenthalt bieten.

Mit diesen Maßnahmen wird zwangsläufig das Recht auf Naturgenuss und Erholung in der freien Natur berührt (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV). Beschränkungen dieses Grundrechts sind nur dort möglich, wo andere schutzwürdige Güter dies erfordern, etwa höherrangige Interessen der Allgemeinheit oder die Abwehr erheblicher, durch die Wahrnehmung dieses Rechts dem einzelnen Grundeigentümer oder der Allgemeinheit entstehender Schäden. Andererseits verpflichtet bereits die Verfassung mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Der Wesensgehalt des Grundrechts nach Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV darf nicht angetastet werden. Die Beschränkungen des Betretungsrechts in dieser Anordnung orientieren sich am Schutzzweck des Grundrechts.

Jagdliches und forstwirtschaftliches Ziel im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Auftrags ist ein möglichst natürlicher Waldumbau hin zu stabilen und strukturreichen Wäldern, die den Anforderungen des Klimawandels standhalten müssen. Voraussetzung hierfür ist u.a. eine tierschutzgerechte und konsequente Bejagung, um einen angepassten und gesunden Rotwildbestand zu erreichen. Für den Rotwildbestand ist eine sachgemäße Notzeitfütterung vorzusehen. Das Betretungsverbot ist geeignet, Ruhe in den ausgewiesenen Bereichen zu schaffen, indem fremde Personen fern gehalten werden. Im Winter wird der Stoffwechsel des Wildes auf ein Minimum heruntergefahren. Diese Sparmaßnahmen leitet das Rotwild aber nur ein, wenn es sich an seinem Standort sicher fühlt. Störungen und damit verbundene Fluchtreaktionen lösen

beim Wild einen erhöhten Energiebedarf aus, den das Wild durch Verbiss und Schädlung an Forstpflanzen kompensieren muss. Dies läuft dem angestrebten Ziel des Waldumbaus zuwider. Durch die Anordnung des Betretungsverbots sollen Beunruhigungen und damit Stresssituationen für das Wild vermieden und damit massive Waldschäden verhindert werden.

Die Anordnung des Betretungsverbots ist auch deshalb erforderlich, weil bisherige Maßnahmen mit geringeren Einschränkungen, wie z. B. Aufklärung der Erholungssuchenden oder Lenkung der Besucherströme ohne Erfolg blieben. Die für die Fütterungen verantwortlichen Berufsjäger machen immer wieder die Erfahrung, dass Erholungssuchende nicht in ausreichendem Maße auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes achten. Selbst Hinweisschilder auf Fütterungen wurden nicht beachtet. Appelle, den Fütterungen freiwillig fern zu bleiben, haben sich als wirkungslos erwiesen. Zusätzlich verschärft sich aktuell aufgrund Corona-bedingten Reisebeschränkungen die Situation, da mit einem weiter zunehmenden Ansturm von Erholungssuchenden auf das Alpenvorland zu rechnen ist, die in erreichbarer Distanz ihre Freizeit verbringen möchten.

Das Betretungsverbot kann nicht für einen kürzeren Jahreszeitraum festgelegt werden, weil das Wild erfahrungsgemäß in diesem Zeitraum die Fütterungen und Einstände aufsucht und dieser Prozess mit dem begleitenden Betretungsverbot ab diesem Zeitpunkt unterstützt werden soll. Eine Beschränkung des Betretungsverbots lediglich auf eine bestimmte Tages- bzw. Nachtzeit ist nicht zielführend, weil die Einstände des Rotwilds in unmittelbarer Nähe zu den Fütterungen liegen und hier Störungen den ganzen Tag über zu vermeiden sind. Durch den Bereich des Betretungsverbots führen nur wenige Wege. Ein Wegegebot ist dort nicht ausreichend, da selbst die Erholungssuchenden, die sich auf den Wegen befinden, bereits das Wild beunruhigen. Zum anderen sind zu dieser Jahreszeit hauptsächlich Schneeschuhwanderer und Skitourengänger unterwegs sind, die Routen abseits von Wegen suchen, auch weil die Wegführung bei hoher Schneelage oft nicht erkennbar ist. Der örtliche Umgriff des Betretungsverbots wurde im Einvernehmen mit dem Revierinhaber und dessen Kenntnis von den Einständen des Wildes im Winter auf den unbedingt erforderlichen Bereich festgelegt.

Die Ausweisung ist auch angemessen. Das Allgemeininteresse am Tierschutz durch ungestörte Zufluchts- und Fütterungsstätten des Wildes sowie an einem Mischwald, der auf die Herausforderungen des Klimawandels vorbereitet werden muss, überwiegt das Interesse an dem uneingeschränkten Grundrecht auf Naturgenuss und Erholung in der freien Natur für diese Zone.

Das Betretungsverbot dient dem Schutz eines kleinräumigen, besonders störungsempfindlichen Bereiches. Für die Freizeitnutzung stehen daneben noch ausreichende Möglichkeiten und Gebiete zur Verfügung. Dies entbindet die Erholungssuchenden aber nicht von der Pflicht, in den anderen Wäldern ebenso Rücksicht auf den Lebensraum der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt zu nehmen.

3. Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Im Falle einer Klage ist zu befürchten, dass, soweit der Rechtsweg bis zur letzten Instanz in Anspruch genommen wird, Jahre vergehen und massive Wildschäden entstehen. Die Entscheidung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im überwiegenden Gemeinwohlinteresse. Wälder sind von wesentlicher Bedeutung für das Klima, den Hochwasser-, Boden- und Gewässerschutz. Das Interesse von Erholungssuchenden, Skitourengehern, Wanderern, Schneeschuhgehern und Fahrradfahrern an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sofort wirksamen Durchsetzung zur Vermeidung von erheblichen und unnötigen Wildschäden zurückstehen.

4. Nr. 5 der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG, Nr. 6 auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG
5. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 200543 in 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München,

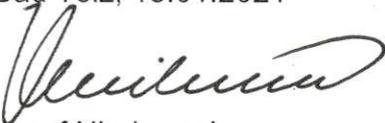
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

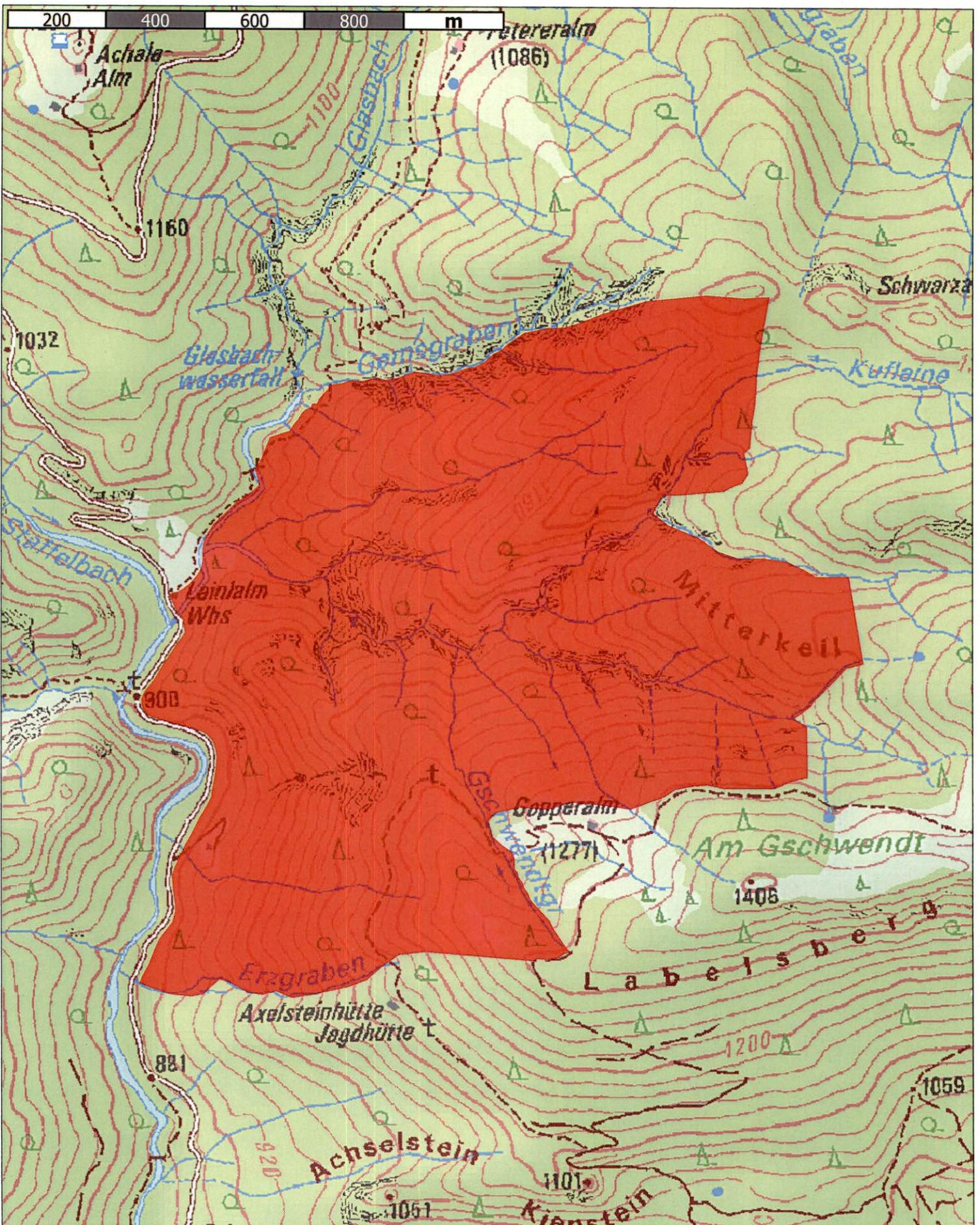
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
untere Jagdbehörde
Bad Tölz, 13.01.2021


Josef Niedermaier
Landrat



Hinweis

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden (Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG).



Betretungsverbot Widflütterung und Wildeinstand Laindl
 Bestandteil der Anordnung vom 13.01.2021
 Az. 35.401-22



Landratsamt
 Bad Tölz
 Wolfratshausen

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2020

Maßstab 1:10000

